

# Richtlinie zur Förderung des Imkernachwuchses im Landkreis Sankt Wendel



- Neufassung mit Wirkung zum 01.01.2023 -

Imkeranfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die nicht länger als drei Jahre imkern bzw. gerade erst damit beginnen wollen. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht.

## **Voraussetzungen für die Förderung eines Imkeranfängers:**

- Bürger(in) des Landkreises Sankt Wendel
- Wohnsitz im Landkreis Sankt Wendel
- ordentliches Mitglied in einem Imkerortsverein des Landkreises Sankt Wendel
- Teilnahme und Abschluss an einem anerkannten Grundkurs für Anfänger
- der Bienenstand muss sich im Landkreis Sankt Wendel befinden
- die Bienenvölker müssen überwiegend im Landkreis Sankt Wendel aufgestellt sein.

Förderfähig sind Anschaffungen in den ersten drei aktiven Imkerjahren. Anschaffungen müssen durch Rechnungsbelege nachgewiesen werden. Gefördert werden maximal 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bis zu einer Höchstfördergrenze von 500,- €.

Die Gerätschaften müssen nicht neu sein. Gefördert wird auch die Anschaffung von gebrauchten Gegenständen (z.B. Beuten, imkerlichen Gerätschaften usw.), die eventuell von Imkerkollegen erworben wurden. Anerkannt werden jedoch nur handelsübliche Preise. Überhöhte in Rechnung gestellte Preise sowohl für Beuten und Gerätschaften, als auch für Bienenvölker werden auf den Marktwert reduziert. Die Königinnen in den erworbenen Völkern/Ablegern benötigen keine Zuchtkarten.

Förderfähig sind folgende Anschaffungen:

- ◆ drei Bienenvölker oder Ableger
- ◆ drei Beuten
- ◆ Schutzkleidung
- ◆ Stockmeisel
- ◆ Smoker oder Pfeife
- ◆ Entdeckungsgeschirr
- ◆ einfache Honigschleuder
- ◆ Honigsieb

- ◆ 1 Honigkübel
- ◆ 1 Abfüllkübel
- ◆ 2 Imkerlehrbücher
- ◆ 2 Imkerlehrgänge

Ebenso förderfähig sind Maßnahmen im Bereich Wildbienenenschutz:

- ◆ Neuanlage einer Blumenwiese
- ◆ Bau von Wildbienenhilfen

Förderanträge müssen grundsätzlich über den Imkerverein, in dem der Jungimker Mitglied ist, gestellt werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Sankt Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für Nachwuchsimker (Imkeranfänger)“, das beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum und Ehrenamt“ erhältlich ist, zu verwenden. Der 1. Vorsitzende des Imkervereines prüft den Antrag auf Vollständigkeit, bescheinigt die sachliche Richtigkeit der beigefügten Belege, bestätigt und ergänzt die vom Verein benötigten Angaben. Ist der 1. Vorsitzende selbst Antragsteller, so übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Antrag wird beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum und Ehrenamt“ des Landkreises Sankt Wendel eingereicht.

Der geförderte Imker verpflichtet sich, seine Imkerei mindestens 5 Jahre zu betreiben und die bezuschussten Gerätschaften in dieser Zeit zweckentsprechend zu verwenden. Falls er die Bienenhaltung vor Ablauf dieser Zeit aufgibt, ist der erhaltene Zuschuss grundsätzlich an den Landkreis Sankt Wendel zurückzuerstatten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn vom Imker nicht beeinflussbare Gründe vorliegen, zum Beispiel gesundheitliche Probleme oder berufliche Zwänge.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung wird im Antrag bestätigt, dass die beantragten Kosten zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung nicht bereits von sonstigen Dritten bezuschusst werden oder in den zurückliegenden Jahren bezuschusst worden sind. Zuwendungen Dritter werden vom Rechnungsendbetrag in Abzug gebracht. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben werden vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt.

Förderanträge können im Laufe eines Haushaltsjahres beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum und Ehrenamt“ eingereicht werden.

Die Förderung des Imkernachwuchses ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Sankt Wendel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.

**Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreistages vom 12.12.2022 zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01.01.2021 außer Kraft gesetzt.**

Sankt Wendel, den 12.12.2022



---

Udo Recktenwald, Landrat